

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

15.3.1863 (No. 63)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. März.

N. 63.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einschickungsgeld: die gepaltene Petition oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Telegramme.

Δ Von der polnischen Grenze, 13. März. Gestern wurde Langiewicz in Warschau zum Diktator proklamirt. Die Russen wurden bei Miszewo (im Gouvernement Plock) geschlagen und hatten einen Verlust von 100 Toden. Ferner waren die Insurgenten siegreich am 5. d. bei Brzezniea (südlich von Kalisch) unter Lewandowski, wo sie zwei Kanonen erbeuteten, und am 7. d. bei Wlodawa am Bug unter Lelewel und bei Katakaj, wo sie eine bedeutende russische Abtheilung warfen. Langiewicz soll bei Dombrowa Stellung genommen haben, um auf einem günstigeren Terrain eine Schlacht zu liefern. Hinter Sosnowice verbrannten die Insurgenten mehrere Eisenbahndämme, um Truppenzug zu verhindern.

Breslau, 13. März. (W. L. B.) Die „Schles. Ztg.“ schreibt aus Kattowitz vom 12. März: Heute ist eine Insurgentenarmee mit den Russen bei Sosnowice zusammengekommen. Es entspann sich ein blutiger Kampf. Die russischen Beamten waren bereits wieder ihres Amtes entsetzt, als unerwartet russische Militär eintraf, die Insurgenten zersprengte, und einen Theil derselben auf preussisches Gebiet trieb.

Vernamstadt, 12. März. Die sächsische National-Universität hat heute für das Sachsenland folgende Reichsgesetze angenommen: das allgemeine Handelsgesetzbuch, die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Preßgesetzes, Verfahren in Preßsachen, und die Ergänzungen des allgemeinen und Militär-Strafgesetzes.

London, 13. März. (Köln. Z.) Unterhaus-Sitzung. In der gestrigen Sitzung interpellirte Hennessy abermals wegen der beiden nach Warschau geschickten Polizisten. Sir Grey wiederholt seine frühere Erklärung, legt mit Brunnow's Genehmigung dessen Brief vor, und verpricht die Vorlegung des bezüglichen Polizeiberichts. Seine Erklärung wird beifällig aufgenommen.

Die „Morn. Post“ sagt, England habe sich geweigert, mit Frankreich eine Konvention wegen der preussisch-russischen Konvention abzuschließen, um die Angelegenheit nicht zu verbittern, jedoch freundschaftliche Noten nach Berlin und Petersburg geschickt, um von einer Intervention Preußens abzumahnern und Rußland Mäßigung und Erfüllung der Verträge anzurathen. England beabsichtigt keine Intervention zwischen Preußen und Polen.

Madrid, 13. März. Gonzalez hat seine Entlassung als Gesandter in London eingereicht und wird durch Hrn. Comyn ersetzt werden. Der Minister des Innern beabsichtigt eine Modification des Preßgesetzes.

*** Turin, 12. März.** Die „Dffiz. Ztg.“ veröffentlicht heute das Anleihegesetz. Ein anderes Dekret regulirt die Emission und die Bedingungen des Anlehens, von dem ein Theil Privatpersonen übergeben und ein anderer Theil der öffentlichen Unterzeichnung überlassen wird. Dieser letztere ist auf 75 Mill. Franken mit Zinsen vom 1. Jan. 1863 an festgesetzt. Die Emissionsziffer wird durch Ministerialbeschluss festgesetzt werden. Es werden zehn Einzahlungen stattfinden; die erste bei der Unterzeichnung selbst, und die letzte am 20. März 1864. Die Unterzeichnung darf nicht geringer als 10 Fr. Rente sein. Man versichert, die Emissionsziffer werde 71 Fr. sein.

Athen, 7. März. (W. L. B.) Der bayrische Konsul hat eingestanden, er habe als Privatmann und in der

Uebersetzung, zum Besten des Landes zu handeln, moralische Mittel angewendet, um die Kandidatur des bayrischen Prinzen Ludwig populär zu machen, seine Bemühungen in dieser Richtung aber eingestellt, als der Ausschließungsbeschluss von der Nationalversammlung gefaßt war.

Deutschland.

Karlsruhe, 14. März. Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Seiner Königlich-hoheländischen Hoheit dem Erbgroßherzog haben sich nebst hohem Gefolge heute Vormittag mit dem Kurierzug 10⁹⁹ nach Mannheim begeben, wo die Höchsten und Höchsten Herrschaften etwa 10 Tage zu verweilen gedenken.

*** Karlsruhe, 14. März.** Wie uns aus Mannheim gemeldet wird, sind Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog, die Großherzogin und der Erbgroßherzog heute Nachmittag gegen 1 Uhr daselbst angekommen und wurden auf dem Bahnhofe von den Spitzen der Behörden ehrfurchtsvoll begrüßt. Sr. Königl. Hoheit der Großherzog hatte sich einen größern Empfang vorbehalten. Die Stadt war großartig besetzt, das Wetter jedoch nicht sehr günstig.

Karlsruhe, 14. März. Das heute erschienene „Evangel. Prot. Verordnungsblatt“ enthält folgendes provisorische kirchliche Gesetz, die Wahl der weltlichen Mitglieder für die Diözesansynoden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Zur Befestigung von Zweifeln über das Verfahren bei der Wahl der weltlichen Mitglieder für die Diözesansynoden verordnen Wir auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenraths nach Ansicht des §. 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

§. 1. Auf die Wahl der weltlichen Mitglieder für die Diözesansynoden (§. 47 der Kirchenverfassung) finden die Bestimmungen der §§. 41 und 42 der Wahlordnung Anwendung.

§. 2. Einsprachen und Beschwerden gegen die Wahl und Aufhebung der Gültigkeit derselben sind innerhalb 14 Tagen vom Wahltag an bei dem Diözesanausschusse vorzubringen. Später eingelegte Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

§. 3. Der Diözesanausschuss nimmt nach Ablauf der in §. 2 festgesetzten Frist eine Prüfung sämtlicher Wahlen der weltlichen Abgeordneten vor, und entscheidet über die Gültigkeit derselben, sowie über die dagegen erhobenen Einsprachen und Beschwerden. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet der Diözesanausschuss sursorglich die Vornahme einer neuen Wahl an.

Sobald sämtliche Wahlen geprüft und verabschiedet sind, bestimmt der Diözesanausschuss Ort und Zeit für die Versammlung der Diözesansynode und verspricht lobann der Vorstände nach Vorchrift des §. 50 der Kirchenverfassung.

Gegen die Entscheidung des Diözesanausschusses (§. 3) findet eine Beschwerde bei der Diözesansynode statt, welche entgiltig entscheidet. Gegeben Karlsruhe, den 24. Februar 1863.

Friedrich.
Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Fad.

Karlsruhe, 14. März. Vor einigen Tagen waren wir veranlaßt, dem Bericht eines befreundeten Blattes, der „Süddeutschen Zeitung“, über die dem badischen Vertreter am Wiener Hof zu Theil gewordene Rangeshöhung entgegen-

zutreten. Der Bericht war so vollständig unrichtig und widersprach ohne alle motivirende Erklärung so sehr dem natürlichen Gang der Dinge, daß wir nicht umhin konnten, dem Verfasser den Vorwurf zu machen, er habe, ohne sich um die Wirklichkeit zu bekümmern, nach vorgefaßter Meinung seine Erzählung entworfen. Die „Augsburger Allgemeine“ knüpft nun an unsere Berichtigung ein Stück ihrer beliebten Konjunkturalpolitik an, das ebenfalls der Berichtigung bedürfte, sofern eine solche für einen denkenden Leser bei den Konjekturen dieses Blattes noch notwendig wäre. Wenn tatsächliche Verhältnisse unrichtig und in einer eine verbündete Regierung bis zu gewissem Grade verlegenden Weise dargestellt werden, ist es einfache Pflicht der Wahrhaftigkeit, dies zu berichtigen. Daraus auf eine Aenderung der Politik zu schließen, verräth sehr wenig Logik oder sehr viel Drang zur Täuschung seiner selbst oder Anderer. Gerade die festeste Entschlossenheit, die als richtig erkannten politischen Prinzipien selbst vor dem mächtigsten Gegner derselben aufrecht zu erhalten, legt die Verpflichtung auf, mit derselben Wahrheitsliebe, mit welcher man die politischen Grundsätze vertritt, auch die tatsächlichen Verhältnisse darzustellen.

Frankfurt, 13. März. Die Beschwerde der Regierungsraths Engel in Altona wird allem Anschein nach in ihrer weitern Verhandlung am Bund noch von Wichtigkeit werden, weshalb es geboten sein dürfte, hier noch einmal ausführlicher darauf zurückzukommen, als es in dem Bericht über die gestrige Bundestags-Sitzung geschehen konnte. Der ehemalige Rath Engel bei der hollsteinischen Regierung war 1846 mit fünf andern Mitgliedern der Regierung wegen anderweitiger Reorganisation derselben unter Zusicherung seines ganzen Gehalts (2400 Thlr.) als Wartgeld entlassen worden. Vom Oktober 1852 an wurde ihm dieses Wartgeld aber nicht mehr ausgezahlt und es wurde ihm auch die nachgesuchte Erlaubnis zu einer Klage von dem Finanzministerium (nach einer k. Verordnung von 1853 ist die Anstellung von gerichtlichen Klagen wegen Wartgeldern von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht) abgelehnt. Auch eine Verwendung der hollsteinischen Ständeverammlung blieb erfolglos, und so wandte sich Hr. Engel denn im Januar 1862 an die Bundesversammlung. Die Reklamationskommission erkannte, daß eine Vorenthaltung des Rechtsweges thatsächlich vorliege; die dänische Regierung sollte aber noch um ihre Erklärung ersucht werden. Im Dezember 1862 erfolgte deren Antwort. Diese bestritt die Kompetenz der Bundesversammlung, da Engel nicht bloß hollsteinischer, sondern zugleich schleswigholsteiner Beamter gewesen, auch sein Domizil in Schleswig, folglich nicht im Bundesgebiet, gehabt habe; sie bestritt, daß Engel's Beschwerde begründet sei. Gestern hat nun die Reklamationskommission einen neuen Vortrag erstattet, der (wie bereits mitgetheilt) die Beschwerde für begründet erachtet und die dänische Regierung auffordert, den Reklamanten den Rechtsweg betreten zu lassen. Dänemark wird sich ohne Zweifel weigern, darauf einzugehen. Was aber dann? Wird die Bundesversammlung, nachdem sie in dem Verfassungskonflikt so behutsam auftritt, der, wenn auch immerhin begründeten Klage eines Privatmannes wegen bis zur Exekution schreiten?

Darmstadt, 13. März. Die heutige „Darmst. Ztg.“ theilt den wörtlichen Inhalt der an den Präsidenten der Zweiten Kammer gerichteten und in der Sitzung der Kammer

Δ Cäcil, die Vöglin aus dem Cobel.

(Fortsetzung aus Nr. 62.)

Freilich haben die Weiden sich seitdem seltener, höchstens zuweilen im Hause des Majors; denn auch dort hatte sich David Kundehaft zu erwerben gewußt. Die gnädige Frau war eine gute Rechenmeisterin; und der hausende Krämer war pfiffig genug, seine Waaren, Toilettesachen, Näh- und Strickwolle, Hosen, Knöpfe, Gold- und Silberwaaren u. d. d. beinahe um den halben Preis abzulassen. Der Gewinn, den er dort suchte, betrug ja nicht in klingender Münze; ein paar Wörtlein von rothen Lippen, ein Blick aus geliebten Augen — und er war belohnt genug.

XI.

Der Geburtstag. — Die strenge Ordre.

Es verließ der Winter und ein milder, wonniger Frühling war gekommen. Schwaben, Söder, Lerchen und all' seine Verliebten hatten sich längst schon eingestellt. Die Kinder spielten wieder im Freien, und auch die Kindermädchen, die unentbehrliche Staffage einer Frühlingsschönheit, wandelten wieder in den Anlagen im Strahl der wärmenden Sonne.

Es war am ersten Mai — Cäcil's Geburtstag — als sie mit einem Buche, ihren Pflichten neben sich, in der Jasminlaube des kleinen Hausgartens saß. Die Luft war warm und süße, von balsamischen Blütenlüften erfüllt, und kein Laut störte die Weiden in ihrer Laube; sie schien über ihrem Roman die ganze Außenwelt zu vergessen, während das Kind zu ihren Füßen im Sande spielte.

Zwei junge Männer schritten fast zu gleicher Zeit, aber von verschiedenen Richtungen her, auf das Haus zu: Herr Albin war der Eine, David der Andere. — Die Stunde des ersten mußte noch nicht geschlagen haben; er machte langsam noch einen Gang durch den Park — wohl nicht ohne

Absicht; denn als er die Leserin in der Laube gewahrte, näherte er sich so gleich, grüßte freundlich und stattete ihr seinen herzlichsten Glückwunsch ab zum heutigen „Wiegensfest“. — Wie zufällig hatte sie der aufmerksame Instruktor früher einmal um diesen Tag befragt — und jetzt überreichte er ihr mit sichtbarer Genugthuung das jüngste Kind seiner Dichtelaune, ein Glückwunsch rosig und fein, wie das Papier, worauf die Verselein zierlich geschrieben standen.

Mit freundlicher Hast grüßte die Cäcil nach dem Plätzchen — und las — erleselte — und las wieder. Ihre Augen strahlten Freude und hoben sich dankend empor zu ihm, dem Verfasser dieser Glückwünsche. — Nicht länger Herr seiner Gefühle, schlang er seinen Arm um den Nacken des holden Kindes — und drückte rasch einen Kuß auf die frischen schwellenden Lippen. — Cäcil war überrascht, verwirrt; ihre Wangen stäubten, zärtlich sah sie ihre Hand und drückte sie an seine Brust und Lippen. — In demselben Moment erschien David unter dem Eingang der Laube. Auf seinen Stuhl geschickt betrachtete er die Gruppe ein paar Sekunden. Dann trat er vor, seine Augen funkelten, seine Stimme zitterte vor innerer Aufregung: „Falsche Schlange“ — fuhr er heraus — „so hintergeht Du mich? — Also ist es doch wahr? — Geh, ich verachte Dich!“ — Cäcil konnte nicht reden. — Es trat ein Augenblick peinlicher Schwärze ein. — Da hörte man ein Geräusch vom nahen Bassin her, wie vom Falle eines schweren Körpers in das Wasser. —

Der Cäcil eufste ein Schrei; David aber, ohne sich zu besinnen, entledigte sich rasch seines Waarenlastens und rannte dem Bassin zu. Er hatte, hinter dem Bock am Eingang stehend, das Kind dem Teufel zu wascheln gesehen. — Die Cäcil, zu viel mit sich und dem gratulirenden Freunde beschäftigt, hatte dessen Entweichen aus der Laube nicht bemerkt.

Die Kleine war schon untergesunken, als David heran kam und mit einem Saue in's Wasser sprang. — Zum Lode erschrocken eilte auch die Cäcil herbei, hinter ihr der Instruktor. — Aber ehe sie noch das halb-bekümmerte, nach Luft schnappende Kind in Empfang nehmen konnte —

tönte die Stimme des Majors, der in demselben Augenblick oben am Fenster erschienen und Zeuge der Unglückszene gewesen war.

Der Major, die Majorin, die Dienerschaft, alle stürzten herbei. Alle glaubten, das Beste sei bereits geschehen.

„Gott sei Dank!“ rief die an allen Gliedern zitternde Mutter, indem sie ihren allmächtig wieder zu sich kommenden Liebbling in die Arme schloß, „der Himmel hat ein großes Unglück abgewendet.“

Der Major aber tobte und ließ die arme Dienstmagd, die todtenbleich zu den Füßen ihrer Gebieterin kniete, seinen vollen Horn bläsen. „Heute noch“, schrie er, „kühnlich vor Horn, geht Sie mir aus dem Hause. Keine Minute länger will ich Sie vor Augen sehen.“

„Um Vergebung, Herr Major!“ fiel hier Albin beschwichtigend ein und stellte sich zwischen ihn und die verzweifelnde Fremdin. „Baden Sie Ihren Unwillen auf mein Haupt ab. Mamsell Cäcil ist unschuldig — wenigstens zu entschuldigen. Ich war's, der über Aufmerksamkeit vom Kinde ablenkte. Hat Jemand geschick, so bin ich's allein!“ — Er sprach umsonst.

Auch David legte eine Lanze zu ihren Gunsten ein. Der Major wollte ihm, dem Nettee seines Kindes, sogleich Geld in die Hand drücken; er aber wies das Geschenk ab. „Hab' ich Anspruch auf Ihren Dank“, sagte er, „und wollen Sie mir eine Erkenntlichkeit erweisen, Herr Major, so bitte ich, lassen Sie solche darin bestehen, daß Sie der Cäcil Verzeihung schenken!“ — Hätte er um die Hälfte der Jagd, oder gar um den Lieblingshund des Herrn gebeten — es wäre ihm vielleicht im Augenblick gewährt worden. Die einmal gegebene strenge Ordre jedoch konnte nun und nimmermehr zurückgenommen werden.

Der Frau Majorin that es außerordentlich leid; sie verlor die Cäcil höchst ungern. Und die Kinder weinten und hingen sich an ihren Arm, als die geliebte Wärterin einige Stunden nach der fatalen Begebenheit das Haus verließ. (Fortsetzung folgt.)

vom 11. d. verlesenen Antwort des Hrn. Ministers v. Dalwigk vom 7. d. auf die Interpellation des Abg. Finger, den Handelsvertrag mit Frankreich und die Erhaltung des Zollvereins betr., mit. In Bezug auf den ersten Punkt der Anfrage verwies Hr. v. Dalwigk auf die Antwort, welche er unter dem 6. Dez. v. J. auf ein Schreiben des preussischen Gesandten vom 20. Nov. v. J. an ihn ertheilt habe, und welches also lautet:

Darstadt, den 6. Dezember 1862. Hochwohlgeborener Herr! In Erwiderung des gefälligen Schreibens, welches Sr. Exc. der k. preussische a. a. Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Hr. Frhr. v. Canitz, unter'm 20. v. M. in Betreff des Handelsvertrags mit Frankreich anher gerichtet, beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeborenen, als interimistischem Stellvertreter des Hrn. Frhrn. v. Canitz, das Nachstehende ergebenst mitzutheilen. Obwohl der Inhalt des gedachten Schreibens vom 20. v. M. der großh. Regierung zu einer weiteren Erörterung über die Motive ihrer Entschliessung und über die dabei in Betracht kommenden Fragen der Interessen und der bestehenden vertragmäßigen Verpflichtungen Veranlassung geben könnte, so glaube ich mich doch einer solchen weiteren Erörterung um deswillen enthalten zu sollen, weil ich mir gegenwärtig davon für den Zweck der Verständigung keinen Nutzen versprechen darf. Unbemerkt kann ich aber nicht lassen, daß die großh. Regierung zwar nicht blos von den Sonderinteressen des Großherzogthums, sondern auch von ihrer Auffassung der allgemeinen Interessen des Zollvereins sich leiten lassen; daß sie jedoch die Unterstellung, als habe sie dabei die Interessen der letzteren hintangesezt, als eine unbegründete bezeichnen muß. Wenn übrigens die k. preussische Regierung in der diesseitigen Ablehnung des Vertrags mit Frankreich den Ausdruck des Willens der großh. Regierung, den Zollverein mit Preußen über die gegenwärtig laufende Vertragsperiode nicht fortzusetzen, erkennen will, so sezt sie eine Absicht voraus, von welcher die großh. Regierung weit entfernt ist. In meinem Schreiben an den Hrn. Frhrn. v. Canitz vom 12. Okt. l. J. habe ich deutlich genug kundgegeben, wie sehr man die Erhaltung des Zollvereins und die Lösung der entsandenen Differenzen wünscht. Die großh. Regierung kann nur tief bedauern, daß der von ihr zu diesem Behufe gemachte Vorschlag der gleichzeitigen Verhandlung über die verschiedenen schwebenden Fragen bei der königl. preussischen Regierung keinen Eingang gefunden hat; sie hofft aber dennothgedrungen, daß die Zeit kommen wird, wo sich Wege zur Verständigung öffnen. Indem ich Ew. Hochwohlgeborenen ganz ergebenst bitte, Vorstehendes zur Kenntniß der königl. preussischen Regierung geneigtest gelangen lassen zu wollen, und indem ich bei dieser Gelegenheit auch für die durch Schreiben des Hrn. Frhrn. v. Canitz vom 15. v. M. geschehene gefällige Mittheilung der nach München und Stuttgart gerichteten Depeschen d. d. Berlin, 12. v. M., verbindlichst zu danken nicht ermanke, benütze ich zugleich mit Vergnügen diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung. Sr. Hochwohlgeborenen dem königl. preussischen Geh. Legationsrath und Residenten zc. Hrn. v. Wenzel in Frankfurt a. M. gez. Frhr. v. Dalwigk.

„Was den zweiten Theil der vorliegenden Interpellation anlangt, in welchem gefragt wird, welche Schritte man dießseits zur Beseitigung der dem Fortbestande des Zollvereins drohenden Gefahren bereits gethan habe oder zu thun beabsichtige, so kann“, erklärt Hr. v. Dalwigk, „die großh. Regierung zur Zeit nur auf den Inhalt des vorhin erwähnten diesseitigen Schreibens vom 6. Dezbr. v. J. Bezug nehmen und die Bemerkung hinzufügen, daß sie, den in diesem Schreiben kundgegebenen Wünschen getreu, jede sich darbietende Gelegenheit ergreifen wird, um zur Beseitigung der aus Anlaß des Handelsvertrags mit Frankreich entstandenen Differenzen nach Kräften mitzuwirken.“

Der „Darmst. Ztg.“ entnehmen wir noch die Rückäußerung des Interpellanten, daß er nur eine der verlesenen, von der großh. Regierung ausgesprochenen Behauptungen als thatsächlichen Irrthum konstatiren wolle: das Land sei nämlich der Ansicht, daß in der Handlungsweise des Ministeriums allerdings eine Nichtbeachtung der Sonderinteressen des Landes gefunden werden müsse. Er bedauere, daß das großh. Ministerium keine für das Land beruhigendere Erklärung abgegeben habe. Einen weiteren Antrag in dieser Sache behalte er sich vor.

Kassel, 12. März. (Fr. Z.) In der heutigen Sitzung der Ständeversammlung begründete der Abg. Harnier in ausführlichem Vortrage den in Angelegenheit der „drei-vierteltheilten“ Staatsdiener gestellten Antrag des Verfassungsausschusses. Getreu der seitherigen Mäßigung und Besonnenheit der hohen Versammlung habe der Bericht alles nur irgend Verlegende zu vermeiden gesucht. Wer verantwortlich sei für die an den gemäßigtesten Staatsdienern verübte Rechtsverletzung, diese Frage habe man darum für jetzt ganz außer Acht gelassen. Möge also die Regierung die zur Veröhnung dargelegte Hand ergreifen und dadurch, daß sie ein Unrecht gut mache, Klarheit in ihre eigene Lage bringen und gleichzeitig erkennen lassen, daß sie mit dem feinsten Geiste der Hasenpflug'schen Zeit gebrochen habe. Abg. Henkel nennt das Verlangen des Ausschusses ein Postulat des Rechts, dem nachgegeben werden müsse, jetzt oder später; denn unrecht Gut gebeibe niemals. So seien die dem kurhessischen Volke vorenthaltenen Rechte in den Händen Derer, die diese Rechte dem Volke vorenthalten, auch nur ein unrecht Gut, dessen Zurückforderung ganz gewiß werde zur Geltung gebracht werden. Abg. Weizierl führt aus, daß die Bundeskommissäre das provisorische Gesetz, um das es sich heute handle, schwerlich mit ihrer Autorität gedeckt haben würden, wenn sie hätten ahnen können, wozu es Hasenpflug mißbrauchen werde. Auch Abg. Kobel spricht für den Ausschußantrag. Dagegen spricht nur der Landtagskommissär. Derselbe erinnert daran, daß die provisorischen Gesetze überhaupt, also auch das, auf Grund dessen die betreffenden Staatsdiener auf Wartegeld gesetzt worden seien, einmüthig noch in ungeschwächter Wirksamkeit fortbeständen, wie das in der bekannten allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni v. J. ausdrücklich angeordnet sei. Auch möge beherzigt werden, daß z. B. in der preussischen Gesetzgebung die Staatsdiener noch weit abhängiger gestellt seien, als in dem provisorischen kurhessischen Gesetze. Abg. Hentel fragt, wie es denn komme, daß die Regierung jetzt ein preussisches Gesetz zum Muster empfehle, obgleich sie in der

Zentralgewaltsfrage doch so sehr anti-preussisch sei. Hier handle es sich indessen um gutes kurhessisches Gesetz, nicht um Gesetzesmuster aus einem Staat, von dessen Verfassung einst gesagt worden sei, sie sei das Papier nicht werth, auf dem sie geschrieben stehe. Abg. Harnier repliziert eben wohl auf die Entgegnung des Landtagskommissärs und bedauert, daß jetzt wieder gerade die Regierung es sei, die den Prinzipienstreit provozire, indem sie sich auf die Gültigkeit der provisorischen Gesetze berufe, obgleich sie wisse, daß die Ständeversammlung nur auf dem Boden der Rechtskontinuität stehe. Doch er wolle die formelle Seite der vorliegenden Fragen ganz außer Acht lassen, denn auch materiell und selbst wenn man sich auf den Boden der provisorischen Gesetze stelle, sei das, was gegen die drei-vierteltheilten Staatsdiener geschehen sei, eine flagrante Rechtsverletzung; Redner empfehle deshalb wiederholt die Annahme des Ausschußantrags, der stimmeneinhellig zum Beschluß erhoben wird.

Abg. Detler II. begründet hierauf die schon in der vorigen Sitzung angezeigte Interpellation in Betreff des Oberappellationsgerichts. Das ständische Recht bei Besetzung des höchsten Gerichtshofs wieder zur Geltung zu bringen, sei die heiligste Pflicht der Stände. Der Kampf möge noch so schwer werden, er müsse durchgekämpft werden, und es sei hohe Zeit dazu. Das Vertrauen zu unserm höchsten Gerichtshof sei schon tief erschüttert und drohe vollständig verloren zu gehen; es sei das die Folge des Geistes, in welchem selber die rechtswidrige Besetzung offen gewordener Stellen erfolgt sei. Der Landtagskommissär tabelt das „unbefugte Fernrücken“ des höchsten Gerichtshofs und theilt mit, daß ein Gesetzentwurf, der sich auf das Oberappellationsgericht beziehe, im Ministerium bereits ausgearbeitet und in Berathung sei. Detler II., damit nicht befriedigt, will auf den Gegenstand mit einem selbständigen Antrag zurückkommen.

Berlin, 12. März. (Köln. Ztg.) In der heutigen Sitzung der Militärkommission erklärten die Regierungskommissäre, das Ministerium habe erst gestern Abend die Forderungen des Amendements erhalten und werde sich vor Montag nicht darüber äußern können. Die Kommission eröffnete darauf eine nur eventuelle Berathung über die §§. 1 und 2 der Forderungen des Amendements. Die einschlagenden Stellen eines Verbesserungsantrages des Abg. v. d. Leeb wurden abgelehnt. Dieselben sollen u. A. eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung in Aussicht genommen haben. Auch ein Amendement des Abg. Virchow wurde abgelehnt. Der Abg. v. Sybel will seinen Entwurf nicht einer eingehenden Erörterung unterbreiten, aber behält sich vor, einzelne Bestimmungen desselben als Amendements einzubringen. Schließlich wurden die §§. 1 und 2 der Forderungen des Amendements fast einstimmig angenommen. — Der „Staats-Anzeiger“ hat gestern Abend im halbamtlichen Theil endlich anerkannt, daß England in einer vorgelegenen Depesche Bedenken gegen die Konvention mit Rußland ausgesprochen und auch Frankreich mündliche Vorstellungen erhoben habe. Letzteres ist in dem, wenn auch verkuhlten Satze ausgedrückt, nach welchem der Regierung nichts davon bekannt sei, daß neben Frankreich Oesterreich und andere Staaten wegen des Abkommens Vorstellungen erhoben hätten.

Berlin, 13. Febr. Die neuesten Nachrichten aus Warschau, welche darzutun scheinen, daß sich dort die verschiedenen Parteien die Hand reichen, und daß auch der Adel der nationalen Erhebung sich anzuschließen geneigt ist, machen hier begreiflicher Weise großes Aufsehen und sind sehr wenig geeignet, die Schwierigkeiten zu vermindern, welche die polnische Angelegenheit unsern leitenden Kreisen macht. Aber wer trägt die Schuld, daß dieselben sich von Tag zu Tag steigern? Doch wohl nur die Vermittler der Konvention mit Rußland, denn ohne sie nicht die Aufregung in Europa, und ohne letztere nicht dieser Fortgang der Bewegung in Polen selbst. — Gestern fand beim Kammergericht in dem bekannten Prozeß gegen die Schriftstellerin Ludmilla Assing wegen Herausgabe der Barnhagen'schen Tagebücher die Verhandlung in zweiter Instanz statt. Der Gerichtshof bestätigte lediglich das erste Urtheil, welches auf achtmonatliche Gefängnißstrafe und Verlust der Ehrenrechte auf ein Jahr lautet. Die Verurtheilte befindet sich schon seit längerer Zeit in Italien. — Die „Bresl. Morg.-Ztg.“ ist wegen Abdruck des Olfers'schen Aufrufs, in welchem Namens der „Patriotischen Vereinigung“ Gelder zur Bekämpfung der „Revolution“ verlangt werden, vom Polizeianwalt in Breslau unter Anklage gestellt worden.

Vofen, 10. März. (Fr. P.-Ztg.) Der Mönsterprozeß gegen die 58 jungen Konspiratoren, zumeist Gymnasialisten, hat am Donnerstag sein Ende erreicht. Das Urtheil war so unerheblich, daß nur die fünf Führer der Verbindung zu einem Monat Gefängniß, alle übrigen, mit Ausnahme von 11, die ganz freigesprochen wurden, mit einer Gefängnißstrafe von 3, 2 und 1 Tag belegt wurden.

Die jüngsten Nachrichten aus den nördlichen und mittleren Theilen des Königreichs Polen lauten den Insurgenten ungünstig, und nur noch im Süden hat der Aufstand schwache Aussicht auf Erfolg. Der „Beevogel“ Mikroskowsky hat sich wieder aus dem Staube gemacht. In unserer Nähe sind die Insurgenten durch die fortgesetzten Verluste überaus geschwächt und daher zum Theil müthlos geworden, so daß täglich dießseitige Ueberläufer freiwillig zurückkehren. Freilich fehlt es auch nicht an neuem Zuweg. Von den häufigen kleinen Konflikten, die sämmtlich erfolglos sind, ist wenig zu berichten, wenn das Warschauer amtliche Blatt sie auch genau registriert. Es sei nur noch die Bemerkung hinzugefügt, daß weder dies Blatt, nebst seinen Berliner Nachtretern, noch eben so wenig der „Gzas“ und seine Konsorten den geringsten Glauben verdienen; sie berichten stets mehr Unwahres, als Wahres, und verdrehen jede Thatsache in ungläublicher Weise. Wahres über die Lage der Dinge in Polen erfährt man nur von unparteiischen deutschen Reisenden.

Wien, 12. März. Man kann nicht behaupten, daß die Arbeiten und Beschlüsse der jetzt versammelten 15 Lan-

tage — der Salzburger ist bereits geschlossen und der galizische noch immer vertagt — außerhalb der bestimmten Landestreise irgend ein besonderes Interesse erwecken; indes sind daran nicht die Landtage schuld, sondern die wesentlich lokalen Interessen, über welche sie verhandeln. Nur das Gemeindegesetz hat eine höhere und prinzipielle Bedeutung, und hier beginnen in neuester Zeit Konflikte zu Tage zu treten, welche sich möglicher Weise hier und dort zu einem förmlichen Bruch steigern können.

Bekanntlich hat der Reichsrath die Grundzüge des neu zu regelnden Gemeinbewesens festgestellt, und es haben also die Landtage nur die Aufgabe, innerhalb des gegebenen Rahmens und ohne an den Prinzipien rütteln zu dürfen, in der Anwendung dieser Prinzipien den besonderen Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten des von ihnen vertretenen Kronlandes Rechnung zu tragen. Das ist begreiflich ein verhältnismäßig bescheidenes Stück Arbeit, und es hat nicht ausbleiben können, daß nicht der eine oder der andere Landtag die seiner freien Bewegung gestellten Grenzen überschritt, meist in der Richtung der Forderung einer größeren Autonomie für den Wirkungskreis der Gemeindeverwaltung. Andererseits hat die Regierung, nachdem sie ohne Zweifel verpflichtet ist, ein publizirtes Reichsgesetz nicht von den Landtagen durchlöchern zu lassen, den betreffenden Beschlüssen nicht ruhig zusehen können, und so ist sie namentlich so eben in dem Fall gewesen, dem oberösterreichischen Landtage mit der Erklärung eine Fektion zu ertheilen, daß sie solche Beschlüsse der kaiserl. Sanktion nicht empfehlen könne. Der Landtag steht nach dieser Erklärung vor der peinlichen Alternative, entweder die bisherige ganz trostlose Gemeindeorganisation noch fortbestehen lassen, oder ein Gemeindegesetz annehmen zu müssen, welches, nach seinen Anschauungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, nicht viel besser ist, als der frühere Zustand. Vorläufig ist eine Kommission niedergesetzt, um über die Beseitigung des Konflikts Vorschläge zu machen.

So geräuschlos übrigens im Ganzen die Sitzungen der meisten Landtage verlaufen, so geräuschvoll und nahezu tumultuarisch läßt sich die neueste Thätigkeit des böhmischen Landtags an. Zum ersten Mal haben sich auf Anlaß des Balachy'schen Antrags auf Revision der Wahlordnung die tschechische und deutsche Partei in offener Schlichtung gemessen. Die Deutschen haben gestimmt mit 130 gegen 70 Stimmen, und doch wissen wir nicht, ob wir ihnen Glück dazu wünschen dürfen. Freilich leidet es kaum einen Zweifel, daß die Anklagen und Beschwerden der Tschechen zum weitaus größten Theil völlig grundlos, und daß sie bei den Haaren herbeigezogen sind, um einem weiterreichenden Angriff gegen die Verfassung selbst als Stützpunkt zu dienen; aber eben so zweifellos ist es, daß einzelnen jener Beschwerden nicht alle und jede Begründung abgeht, und deshalb dürfte die Majorität, eben weil sie die deutsche ist, nicht bloß gerecht, sondern auch einfach klug gehandelt haben, wenn sie die Gegner, statt ihnen vornehm mit der abweisenden Tagesordnung entgegenzutreten, in erschöpfender Debatte ad absurdum geführt, einzelne nicht zu läugnende Mängel aber abzustellen sich bereit gezeigt hätte. Ein vermittelnder Antrag des Kardinal-Erzbischofs von Prag, daß der Landesauschuß beauftragt werden möge, im Einvernehmen mit der Statthalterei zunächst alles einschlagende Material zu sammeln und dann dem nächsten Landtag die entsprechenden Vorschläge zu machen, wurde abgelehnt, obgleich derselbe nach keiner Richtung hin präjudizirt hatte; die Majorität, allerdings auf's höchste gereizt, hat es vorgezogen, der Minorität ihre Stärke fühlen zu lassen, und die traurige Folge wird sein, daß das bereits zahmer gewordene Gesehenthum wenigstens mit einem Schein von Recht über Vergewaltigung klagt und daraus neue Kraft für seine Tendenzen schöpfen kann. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich hinzufüge, daß die Staatsregierung ein weniger schroffes Auftreten der Majorität dringend gewünscht hätte.

Frankreich.

Paris, 13. März. Die polnische Angelegenheit gestaltet sich immer ernster; nicht nur daß die Insurgenten den russischen Truppen im offenen Felde Stand zu halten beginnen, sondern, was als Symptom noch bezeichnender ist und in hiesigen offiziellen Kreisen das höchste Aufsehen erregt, das ist die (durch eine russische Depesche freilich in Abrede gestellte) massenhafte Entlassung des polnischen Staatsraths zu Warschau. Mittlerweile lastet eine eigenthümliche Unruhe auf Diplomatie und Finanzen; man vermag sich selbst nicht Rechenschaft zu geben über diese Beklemmung, welche den kaum wieder auflebenden Geschäften gefährlich zu werden droht; doch Jedermann fühlt so zu sagen instinktmäßig, daß irgend Etwas in der Luft liegt. — Die an und für sich günstige Bilanz der Bank von Frankreich zeigt bereits vom Wiedereintritt der Stockung im Handel; denn die Wechselbestände, welche schon im vorigen Monat um 70 Millionen gefallen waren, verminderten sich abermals um 61 Millionen auf 523 Mill., während gleichzeitig der Banknoten-Umlauf von 820 auf 771 Millionen fiel. Vom Standpunkt der Börse aus ist der Monatsausweis, wie erwähnt, günstig. Die Metallvorräthe stiegen um 54 Millionen auf 344 Millionen, und die Vorkäufe auf Rente und andere Werthe verminderten sich, erstere um 28, letztere um 5 Millionen. Nichtsdestoweniger war die heutige Börse flau. Rente verlor den 70er und alle anderen Werthe erfuhren eine empfindliche Reaktio. — Fortwährend gehen größere oder kleinere Abtheilungen nach Mexiko; gestern und heute passirte Artillerie und Train Paris auf dem Wege nach St. Nazaire und Mexiko.

Auf Antrag des Präsidenten beschloß der Senat am Schlusse seiner gestrigen Sitzung, daß er sich morgen, Samstag, in allgemeiner Sitzung ver sammeln werde, und auf der von Hrn. Troplong selbst angezeigten Tagesordnung figurirt auch der Bericht des Hrn. Larabit über die Polenpetitionen. Es ist jedoch noch nicht gewiß, ob dieser Bericht morgen erstattet werden kann, eventuell ist die Diskussion auf nächsten Mittwoch oder Donnerstag festgesetzt. Bis dahin

Zu 255. A. H. v. Verwandten und Freunden wird hiedurch die schmerzliche Nachricht von dem am 12. März nach längerer Krankheit im 49. Jahre seines Alters erfolgten sanften Hinscheiden des Friedrich Peter zum Engel zur stillen Theilnahme ergebenst mitgeteilt. Achern, den 13. März 1863.

Die Hinterbliebenen.

Zu 218. Der Rosenbalsam, nach Professor Dr. Chausier, welcher mir zur ärztlichen Begutachtung übergeben, enthält nur die zur Heilung von Wunden, Entzündungen und Geschwüren zuträglichen Bestandtheile, und ich habe Gelegenheit genommen, die Heilwirkung bei einem stark durchgelegenen Patienten zu erproben. Ich muß gestehen, daß der Erfolg der allergünstigste war. Dieses attestire ich der Wahrheit gemäß und kann ich den Rosenbalsam als Heilmittel nur sehr empfehlen.

Dr. med. Otto. Dieser Rosen-Balsam, eine sehr zu empfehlende Heilsubstanz bei allen Arten von Wunden, Frostbeulen, Geschwüren, besonders aber bei weichen Brüsten, ist für Süd-Deutschland zu beziehen durch die Vermittlung des Herrn Conrad Herold in Mannheim.

Zu 287. Baden.

Anforderung.

Nachbenannte Einleger in die Sparkasse zu Baden, nämlich: Elisabetha Sauer von Nappach, Euphrosina Fble von Benen, Dittlia Wirthum von Landau, Anna Seib von Benen, Anna Katharina Luz von Griesbach, Vinzenz Schmitt von Reichen, Juliana Fils von der Hundsbach, Juliana Bärz von Ottenhöfen, Justina Braun von Steinbach, Agathe Jahn von Thalheim, Scholastika Rest von Oberachern, Mathilde Jahn von Oberbach, Stefan Kaidlin von Harbheim, Katharina Durghinos aus Dull in Rußland, haben sich seit den letzten vier Jahren nicht zur Abrechnung gestellt. Dieselben werden hiermit aufgefordert, dieses nachträglich binnen Jahresfrist zu thun, widrigenfalls deren Guthaben nach §. 17 der Statuten dem Reservefond anheim fallen wird. Baden, den 11. März 1863.

Der Verwaltungsrath.

Zu 294. Karlsruhe, Nr. 2283.

Wohnung zu vermieten.

Für ein Café und Restauration besonders geeignet, ist in schönster und vortheilhaftester Lage hiesiger Residenzstadt eine Bel-étage, bestehend in Salon, nebst 12 Zimmern, Küche, Keller etc., auf 23. April an einen beliebigen und eventuellen Wirth zu vermieten durch das Kommissionsbureau von J. Scharpf in Karlsruhe.

Nur 2 Thlr. Pr. Ort.

Erstet ein ganzes Original-Los der vom Hamburger Staate garantierten großen

Neuesten Geldverloosung.

deren Ziehung am 18. März d. J. stattfindet. Es werden nur vom Staate garantierte Original-Lose ausgegeben, daher ist dieses Unternehmen mit dem verbotenen Promessenpiel nicht zu verwechseln. Diese Geldverloosung besteht aus 19,700 Gewinnen im Betrage von

2,367,900 Mark,

in welcher nur Gewinne gezogen werden, worunter Haupttreffer, als: event.

200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 8 à 10,000, 2 à 8000, 2 à 6000, 4 à 5000, 8 à 4000, 18 à 3000, 50 à 2000, 6 à 1500, 6 à 1200, 106 à 1000, 106 à 500 Mark

u. s. w. zur Entscheidung kommen.

Auswärtige Aufträge, mit Kinnissen begleitet, oder durch Postvorschuß, werden nach den entsehten Gegenden prompt und verschwiegen ausgeführt und die amtlichen Listen, sowie Gewinngeber sogleich nach der Ziehung versandt.

A. Goldfarb,

Bankier in Hamburg.

Leihhauspfänder-Versteigerung.

In dem Leihhausbureau werden versteigert,

Montag den 16. März d. J., Nachmittags 2 Uhr:

Mantel- und Frauenkleider;

Dienstag den 17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr:

Leib-, Tisch- und Bettweibzeug;

Mittwoch den 18. März d. J., Nachmittags 2 Uhr:

Groß, bad. 50-fl. und 30-fl. Loose, goldene und silberne Taschenuhren, silberne Uhren und Kaffeebessel, Ohr- und Fingerringe, Broden, Stednadeln, Reizzeuge etc.;

Donnerstag den 19. März d. J., Nachmittags 2 Uhr:

Unterbetten, Pulven, Kissen, Garn, Schuhe, Stiefel, Zinngefäß, Bügelisen, Regenstrome etc.;

Freitag den 20. März d. J., Nachmittags 2 Uhr:

Reibungsstücke, Leinwand, Tuch, Kattun und sonstige Ellenwaaren.

Karlsruhe, den 14. März 1863.

Leihhaus-Verwaltung.

Zu 267. Im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Der Staatshaushalt

Großherzogthums Baden

in seinen Einrichtungen, seinen Ergebnissen und seinen seit der Wirksamkeit der landständischen Verfassung eingetretenen Umgestaltungen.

Ein Handbuch der badischen Staatsfinanzverwaltung

von

Dr. Franz Anton Hegenaner,

großherzoglich badischen Staatsminister der Finanzen a. D.

48 1/2 Bogen gr. 8^o

Geheftet: 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. fädd. B. — in elegantem und solidem Einband. 3 Thlr. 13 Sgr. oder 6 fl. fädd. B.

Der Hr. Verfasser, früher langjähriger Vorstand der badischen Staatsfinanzverwaltung, hat sich die Aufgabe gestellt, die demaligen Einrichtungen des badischen Staatshaushalts und die Wirksamkeit der Landstände bei dessen Ordnung, Ueberwachung und Prüfung in thunlichst erschöpfender Weise darzustellen, die jetzigen Ergebnisse des Haushaltes in Einnahme und Ausgabe vorzuführen und zu erläutern, auch in geschichtlicher Rückblick über die Umgestaltungen zu geben, welche in den Einrichtungen des Haushaltes und in den Ergebnissen desselben binnen der nun umlaufenden ersten vierzig Jahre des badischen Verfassungslebens eingetreten sind. Der Hr. Verfasser hofft, damit den Staats- und insbesondere Finanzbeamten, den Ständemitgliedern und wer sonst im Großherzogthum einen genauen Einblick in den öffentlichen Haushalt dieses Landes gewinnen will, ein willkommenes Handbuch, auswärtigen Staatsmännern und Gelehrten aber, welche das Finanzwesen zum Gegenstande ihrer Studien machen, hierzu eine nicht unerwünschte Arbeit zu liefern.

Die Krankenheiler Quellsalzeise.

aus dem Krankenheiler Jodschwefelbrunnen bereitet, ist nach Attesten der anerkanntesten Aerzte Deutschlands gegen Unreinlichkeit der Haut und alle Hautkrankheiten, Schropheln, Leichten, Drüsen, Verhärtungen, Geschwüre, (selbst syphilitische und bösartige Natur), Schrunden, namentlich auch gegen Kröpfen etc. etc. das sicherste und zugleich unschädlichste Heilmittel, indem sie, sowie auch die Krankenheiler Brunnen, niemals eine Krankheit in den Körper zurücktreibt, sondern sie aus dem Körper ausschleidet. Sie dient auch als bewährtes Mittel gegen das Ausfallen der Haare in Folge von Schwäche der Haut, und bewirkt in Fällen, wo die Haare nach Krankheiten ausgingen, — was bei Damen so häufig vorkommt, — noch wenigen Wochen einen neuer kräftigen Haarwuchs.

Es gibt drei verschiedene Sorten von Krankenheiler Quellsalzeise: 1) Die Jodsalzeise, als ausgezeichnete Toilette- und sicheres Präservativmittel gegen Unreinlichkeit der Haut etc. Sie wird wie die gewöhnliche Toilette- und ist als solche allen feinsinnigen Seifen zum täglichen Gebrauch unbedingt vorzuziehen, weil sie, von allen schädlichen Bestandtheilen durchaus frei, neben ihrer medizinischen Wirkung die Haut zugleich weiß, glatt und zart macht, und nicht theurer zu stehen kommt, als andere gute Toilette- 2) Die Jodjodschwefel-Quellsalzeise, als Heilmittel gegen oben angeführte Krankheiten; 3) Die verstärkte Quellsalzeise, für hartnäckige oder veraltete Fälle, in denen die Jodjodschwefel-Quellsalzeise nicht kräftig genug wirken sollte. Diese Mittel sind von ganz überraschender Heilkraft und bewirkt selbst in den hartnäckigsten Fällen, in denen andere Mittel erfolglos geblieben, noch vollständige Heilung.

Bei direktem Bezug von der Brunnenverwaltung Krankheil in Elß (Bayern) kostet: 1 Paket Jodjodschwefel-Quellsalzeise 1 fl. 6 kr., 1 Paket verstärkte Quellsalzeise 1 fl. 54 kr.

Die Krankenheiler Quellsalzeise ist auch zu beziehen durch: E. Glock Sohn in Karlsruhe, J. Bäcker in Mannheim, Kirner, Willmann u. Comp. in Heidelberg, Gög u. Hapner in Pforzheim, Ferd. Hölzlin in Offenburg, Waider in Freiburg, Karl Delisle in Konstanz.

Guano.

Indem wir bei herannahender Saatzeit auf unser Lager von Prima Peru-Guano und Baker-Guano (Reiner als Ersatz für Knochenmehl)

aufmerksam machen, bitten wir unsere verehrten Abnehmer (sowohl die Herren Wiederverkäufer, als die Herren Landwirthe), bei Bedarf sich immer an uns direkt wenden zu wollen, da wir nur für die Güte derjenigen Waare einstehen können, welche wirklich von uns selbst verhandelt wird.

J. P. Lanz & Co in Mannheim, Maschinen-Geschäft und Guano-Handlung.

Pflasterer-Gesuch.

Mehrere tüchtige Pflasterergesellen, die auf guten Lohn Anspruch machen können, finden unter guter Bezahlung dauernde Beschäftigung bei Gebrüder Feig und Lang in Bretten.

Versteigerung

von Steinbrüchen und Steinhauer-Handwerksgeschirr.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Steinbauers Jakob Friedrich Klenert von Wolfartsweier werden der Theilung wegen nachbenannte Steinbrüche, nebst dabei befindlichen Kiegelschichten, sowie das vorhandene Steinbauer-Handwerksgeschirr durch Distriktsnotar Kaiser öffentlich versteigert, und zwar am Mittwoch den 1. April, Vormittags 10 Uhr,

im Steinbruch zu Grünwetterbach auf dertiger Gemerkung verbindlich:

- 1) 28 1/2 Ruthen Acker im Nothenbüschel, taxirt zu 110 fl.
- 2) 1 Viertel 25 1/2 Ruthen Acker im Nothenbüschel zu 200 fl.
- 3) 2 Viertel Acker im Nothenbüschel zu 100 fl.
- 4) 7 Viertel 29 Ruthen Acker, Steinbruch und Abraumhaufen, nebst dazu gehörigen Weg und einem mitten im Steinbruch befindlichen, zweistöckigen, von Stein neu erbauten Haus, 3500 fl.
- 5) Das gesammte vorhandene, im Steinbruch befindliche Steinbauer-Handwerksgeschirr zu 345 fl.

a) Samstag den 4. April 1863, auf dem Rathhause zu Palmbach auf dertiger Gemerkung verbindlich:

- 6) 2 Viertel 21 Ruthen Acker und Steinbruch zu 185 fl.
- b) Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause zu Sinspferd:
- 7) das Recht, einen der Gemeinde Sinspferd eigenthümlich zugehörigen Steinbruch bis 6. Mai 1864 auszuheben und denselben zu diesem, taxirt zu 70 fl.

in Anschlag zusammen 4810 fl.

Auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen; die übrigen Bedingungen werden vor Beginn der Steigerung bekannt gemacht, können inzwischen aber auch bei den Bürgermeistern Wolfartsweier und Grünwetterbach, sowie bei Distriktsnotar Kaiser in Langensteinbach eingesehen werden.

Durlach, den 10. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 281. Emmendingen. (Pacht-Versteigerung.) Bis Freitag den 20. März d. J. werden wir folgende Steinbrüche auf 6 Jahre in Pacht öffentlich versteigern, und zwar:

Durlach, den 10. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 281. Emmendingen. (Pacht-Versteigerung.) Bis Freitag den 20. März d. J. werden wir folgende Steinbrüche auf 6 Jahre in Pacht öffentlich versteigern, und zwar:

Durlach, den 10. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 281. Emmendingen. (Pacht-Versteigerung.) Bis Freitag den 20. März d. J. werden wir folgende Steinbrüche auf 6 Jahre in Pacht öffentlich versteigern, und zwar:

Durlach, den 10. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 281. Emmendingen. (Pacht-Versteigerung.) Bis Freitag den 20. März d. J. werden wir folgende Steinbrüche auf 6 Jahre in Pacht öffentlich versteigern, und zwar:

Durlach, den 10. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 281. Emmendingen. (Pacht-Versteigerung.) Bis Freitag den 20. März d. J. werden wir folgende Steinbrüche auf 6 Jahre in Pacht öffentlich versteigern, und zwar:

Durlach, den 10. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 281. Emmendingen. (Pacht-Versteigerung.) Bis Freitag den 20. März d. J. werden wir folgende Steinbrüche auf 6 Jahre in Pacht öffentlich versteigern, und zwar:

Durlach, den 10. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

1) die im Thenenbacher Domänenwalde, Distrikt Binzgen-Mald, ohnweit der neuen Straße gelegene Sandsteingrube;

2) die im Domänenwalde Hornwald, ohnweit Thenenbacher Sandsteingrube.

Zusammenkunft früh 9 Uhr im Gasthaus zum Engel dahier. Emmendingen, den 12. März 1863. Groß, bad. Amtsgerichts.

Zu 248. Nr. 29-30. Bruchsal. (Bekanntmachung und Verlobung.) Im Untersuchungs-

sachen gegen Rentmeister Franz Joseph Kaiser von Bruchsal, wegen Richteruntreue, wird, nachdem das groß. Hofgericht des Mittelrheintreises durch Beschluß vom 2. d. Mts., Nr. 1076 und 1077, ausgesprochen hat, daß nach seinem Ermessen hier eine seine Zufriedenheit übersteigende Strafe zu erlassen sei, auf den Antrag des groß. Staatsanwalts und in Uebereinstimmung mit demselben

erkannt:

Der auf flüchtigem Fuß befindliche Rechner der Stadtgemeinde Bruchsal, Franz Joseph Kaiser von da, wird, unter der Anschuldiung, daß er der Stadtgemeinde Bruchsal gehörige Gelder seiner Berechnung, im Betrage von 15,996 fl. 4 kr., in seinen eigenen Nutzen verwendet hat,

auf Grund der §§. 657, 687 und 403 Nr. 3 des St.G.B. und der §§. 41 Nr. 43, 80 und 135 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851, wegen Richteruntreue in Anklagestand versetzt, und in die im Monat Juni l. J. dahier stattfindende Schwurgerichtssitzung geladen. Dieses wird dem flüchtigen Angeklagten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß er sich spätestens 14 Tage vor der in der zweiten Hälfte des Monats Juni l. J. dahier stattfindenden Schwurgerichtssitzung vor dem Untersuchungsgerichte, dem groß. Amtsgerichte Bruchsal, zu stellen habe.

Bruchsal, den 10. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 230. Nr. 1688. Adelsheim. (Auf-

forderung und Forderung.) Theodor Auerbach von Sedag ist des in Betrage über 100 fl. und in fortgesetzter That begangenen Diebstahls des Johann Sinn von Leberhadt und des Johann Hoffahrt von Schlierhadt, und damit verbundenen Rückfalls in ein gleiches und gleichartiges Verbrechen angeklagt und wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen

dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis würde gefällt werden. Zugleich bitten wir, auf dieselben zu sühnen und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Derselbe ist 21 Jahre alt, 5' 5" groß, von harter Statur, blasse Gesichtsfarbe, runder Gesichtsforn, hat schwarze Haare, hohe Stirne, graue Augen, mittlere Nase, gewöhnlichen Mund, breites Kinn und gute Zähne. Bekleidet ist derselbe mit einer blau-eingewebenen Kontur.

Adelsheim, den 10. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 133. Nr. 4069. Bruchsal. (Urtheil.)

J. U. S. gegen Christoph Friedrich Keller von Unterwiesheim, wegen Richteruntreue, wird auf gesprochene Unternehmung zu Recht erkannt:

Christoph Friedrich Keller von Unterwiesheim sei der mit ferverlicher Mißhandlung verbundenen Richteruntreue wegen des Bürgermeisterrathesverweises von da und die diesem Rath leistenden Personen für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Arreststrafe von sechs Wochen, zum Erlaß von 1 fl. 45 kr. an die Gemeindekasse zu Unterwiesheim, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Strafverfahrenskosten zu verurtheilen.

Bruchsal, den 9. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 146. Nr. 4698. Pforzheim. (Urtheil-Verbindung und Forderung.) J. U. S. gegen Thomas Kauf und Mathias Kauf von Ober-

schicht, und Georg Jange von Glintherleben, wegen Richteruntreue, hat das groß. Hofgericht des Mittelrheintreises durch Urtheil vom 4. v. M., Nr. 618 die 619, zu Recht erkannt:

Thomas Kauf und Mathias Kauf von Oberschicht, und Georg Jange von Glintherleben seien der bei Rathhänden verübten Richteruntreue des Christoph Kaufmann von Oberwiesbach für schuldig zu erklären, und deshalb jeder zu einer Arreststrafe von sechs Wochen, sowie zur Tragung von 1/2 der Untersuchungskosten, unter sammtverbindlicher Haft bereit für das Ganze, endlich jeder in die Kosten seines Strafverfahrens zu verurtheilen. Dies wird den Angeklagten Thomas Kauf und Georg Jange hiermit eröffnet.

Zugleich bitten wir die Begebenen, auf dieselben zu sühnen und sie im Betretungsfalle mittelst Schuld anher abzuliefern.

Pforzheim, den 2. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 49. Nr. 2132. Konstanz. (Forderungsurtheil.)

J. U. S. gegen Eduard Baumann von Altmanns-

dorf, wegen Diebstahls. Nachdem der Angeklagte dahier eingeliefert worden ist, wird das diesseitige Anschreiben vom 27. November v. J. — Beilage zu Nr. 286 der Konstanzer Zeitung — hiermit zugesendet.

Konstanz, den 3. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 49. Nr. 2132. Konstanz. (Forderungsurtheil.)

J. U. S. gegen Eduard Baumann von Altmanns-

dorf, wegen Diebstahls. Nachdem der Angeklagte dahier eingeliefert worden ist, wird das diesseitige Anschreiben vom 27. November v. J. — Beilage zu Nr. 286 der Konstanzer Zeitung — hiermit zugesendet.

Konstanz, den 3. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 49. Nr. 2132. Konstanz. (Forderungsurtheil.)

J. U. S. gegen Eduard Baumann von Altmanns-

dorf, wegen Diebstahls. Nachdem der Angeklagte dahier eingeliefert worden ist, wird das diesseitige Anschreiben vom 27. November v. J. — Beilage zu Nr. 286 der Konstanzer Zeitung — hiermit zugesendet.

Konstanz, den 3. März 1863.

Groß, bad. Amtsgerichts.

Reiff.

Zu 49. Nr. 2132. Konstanz. (Forderungsurtheil.)

J. U. S. gegen Eduard Baumann von Altmanns-

dorf, wegen Diebstahls. Nachdem der Angeklagte dahier eingeliefert worden ist, wird das diesseitige Anschreiben vom 27. November v. J. — Beilage zu Nr. 286 der Konstanzer Zeitung — hiermit zugesendet.

Konstanz, den 3. März 1863.